

Information und Spendenaufruf

Normenkontroll-Klage gegen die Stadt Köln vor dem Oberverwaltungsgericht NRW wegen überhöhter Nutzungsgebühren für Geflüchtetenunterkünfte

Vor einem Jahr hatte die [WDR-Lokalzeit am 29.2.2024](#) über die überhöhten Nutzungsgebühren berichtet – nun haben vier der Betroffenen die angekündigte Klage eingereicht.

Am Di 14.1.2025 hat der AK Politik zu einem Pressegespräch eingeladen.

Nach der im Dezember 2023 beschlossenen neuen Nutzungsgebühren-Satzung fallen in städtischen Flüchtlingsunterkünften Nutzungsgebühren von 19 bis 29€ pro Quadratmeter (qm) an, bzw. die Höchstbeträge (MOG = MietOberGrenze beim Bürgergeld), die das Jobcenter maximal für eine Privatwohnung für die jeweilige Personenanzahl bei Bürgergeld zahlen würde. Geflüchtete, die eine Arbeit aufnehmen, müssen diese hohe Nutzungsgebühren für ihre Unterkünfte selber zahlen, die bisherige Reduzierung durch Härtefallantrag ist mehr nicht mehr möglich. In der Klage ging es unter anderem um Folgendes:

- Die Nutzungsgebühren stehen in keinem Verhältnis zur Ausstattung der Unterkunft (z.B. 29,50 €/qm bei Unterbringung in Containern oder 19,80€/qm in Unterkünften mit Gemeinschaftsküchen und -bädern).
- Familien mit 5 Personen müssen grundsätzlich 1.251 € (ohne Heizkosten) monatlich zahlen, egal ob sie im Container oder in einer Wohnung untergebracht sind.
- Bei der Geburt eines Kindes muss für dieselbe Wohnung mehr Gebühr gezahlt werden.
- Es gab Gebührenerhöhungen von bis zu 300% im Vergleich 2023.
- Familien und Einzelpersonen bleiben nicht freiwillig in den Gemeinschaftsunterkünften – wegen der katastrophalen Wohnungsnot in Köln haben sie keine andere Wahl.

Die Gebühren wurden im Dezember 2023 vom Rat der Stadt Köln beschlossen und müssen so nun von der Verwaltung umgesetzt werden. Deshalb hat der AK Politik, der die ehrenamtlichen Willkommensinitiativen vertritt, beschlossen, gemeinsam mit vielen Initiativen und vier Kläger:innen nicht einen einzelnen Gebührenbescheid des Wohnungsamts vom Verwaltungsgericht prüfen zu lassen, sondern die vom Rat erlassene Satzung insgesamt in einem **Normenkontroll-Verfahren** dem Oberverwaltungsgericht für das Land NRW vorzulegen. Der Antrag wurde formuliert und eingereicht von Rechtsanwalt Jakob Heering (Anwaltsbüro Ebertplatz).

Zuvor hat der Kölner Flüchtlingsrat gemeinsam mit dem AK Politik Widersprüche formuliert, die viele betroffene Familien und Einzelpersonen gestellt haben und die bis heute nicht entschieden wurden. *„Die Regelungen sind insbesondere nicht mit dem in § 6 Abs. 3 KAG NRW einfachgesetzlich normierten Äquivalenzprinzip als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 20 Abs. 3 GG) selbst sowie mit dem Äquivalenzprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar:“* so ein Auszug aus der Klageschrift.

Mit der aktuellen Satzung werden Geflüchtete, die sich integrieren und arbeiten, ausgegrenzt und entmutigt, meint Marianne Arndt. „Dem wollen wir mit der Klage etwas entgegenzusetzen.“ (aus: KStA am 15.1.2025, S. 24 / WDR-Lokalzeit [am 14.1.2025](#))

Zur Unterstützung bei den Gerichtskosten bitten wir um eine Spende auf das AK-Politik-Konto c/o:

Evangelische Kirchengemeinde Köln-Klettenberg
 IBAN: DE 78 3705 0198 0002 0020 61 / BIC-SWIFT: COLSDE33
 Sparkasse KölnBonn
 Bitte unbedingt Verwendungszweck "AK Politik" hinzufügen!